

Geschäftsverzeichnismrn. 7174, 7175, 7176,
7179, 7284, 7285 und 7288

Entscheid Nr. 97/2021
vom 1. Juli 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 55, 58 und 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » und Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 « über die Qualität der Praxis der Gesundheitspflege », erhoben von der « Apotheek Vanmeer » AG und Kristien Vanmeer, von der « Newpharma » PGmbH und Aline Légipont und von der « Apotheek by Medi-Market Group - Gosselies » AG und Frédéric Herroelen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und der emeritierten Richter T. Merckx-van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. November 2018): die « Apotheek Vanmeer » AG und Kristien Vanmeer, unterstützt und vertreten durch RA H. Lamon, in Limburg zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 64 desselben Gesetzes: die « Apotheek Vanmeer » AG und Kristien Vanmeer, unterstützt und vertreten durch RA H. Lamon.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 58 und 64 desselben Gesetzes: die « Newpharma » PGmbH und Aline Léqipont, unterstützt und vertreten durch RA E. Wéry, RÄin C. Bourguignon, RA M. Kaiser, RA M. Verdussen und RÄin F. Van de Wijngaert, in Brüssel zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 55, 58 und 64 desselben Gesetzes: die « Pharmacie by Medi-Market Group - Gosselies » AG und Frédéric Herroelen, unterstützt und vertreten durch RA B. Fonteyn, in Brüssel zugelassen.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 « über die Qualität der Praxis der Gesundheitspflege » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2019): die « Newpharma » PGmbH und Aline Léqipont, unterstützt und vertreten durch RA E. Wéry, RÄin C. Bourguignon, RA M. Kaiser und RA M. Verdussen.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019: die « Apotheek Vanmeer » AG und Kristien Vanmeer, unterstützt und vertreten durch RA H. Lamon.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019: die « Pharmacie by Medi-Market Group - Gosselies » AG und Frédéric Herroelen, unterstützt und vertreten durch RA B. Fonteyn.

Diese unter den Nummern 7174, 7175, 7176, 7179, 7284, 7285 und 7288 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem « Algemene Pharmaceutische Bond », unterstützt und vertreten durch RÄin A. Dierickx, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7176, 7179, 7284, 7285 und 7288),

- der « Apotheek Blindeman » PGmbH und Véronique Blindeman, unterstützt und vertreten durch RA B. Cloots, in Antwerpen zugelassen, und RÄin I. Buelens, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7175, 7176 und 7179),

- der VoG « Société de Médecine Dentaire », unterstützt und vertreten durch RA A. Lefebvre und RA F. Baudoncq, in Löwen zugelassen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7284, 7285 und 7288),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers, RÄin C. Poulussen, RÄin M. Kerkhofs und RÄin S. Ben Messaoud, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. März 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 31. März 2021 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 31. März 2021 den Sitzungstermin auf den 5. Mai 2021 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2021

- erschienen

. RA H. Lamon, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7175 und 7285,

. RA E. Wéry, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7176 und 7284,

. RA B. Fonteyn, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7179 und 7288,

. RÄin A. Dierickx, für den « Algemene Pharmaceutische Bond » (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7176, 7179, 7284, 7285 und 7288),

. RA B. Cloots, ebenfalls RÄin I. Buelens, für der « Apotheek Blindeman » PGmbH und Véronique Blindeman (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7175, 7176 und 7179),

- . RA P. Slegers, ebenfalls *loco* RÄin S. Ben Messaoud, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Nichtigkeitsklagen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 55 (Rechtssachen Nrn. 7174, 7176 und 7179), 58 (Rechtssachen Nrn. 7174, 7175 und 7179) und 64 (Rechtssachen Nrn. 7175, 7176 und 7179) des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » (nachstehend: Gesetz vom 30. Oktober 2018) einerseits und von Artikel 31 (Rechtssachen Nrn. 7284, 7285 und 7288) des Gesetzes vom 22. April 2019 « über die Qualität der Praxis der Gesundheitspflege » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2019) andererseits.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen regeln bestimmte Aspekte der Ausübung eines Gesundheitspflegeberufes. Sie beziehen sich einerseits auf die Niederlassungsbedingungen für Apotheken, geregelt in dem am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: koordiniertes Gesetz vom 10. Mai 2015) (Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018), und andererseits auf eine Werberegelung für Angehörige von Gesundheitspflegeberufen (Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 und Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019).

B.3.1. Die Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 ersetzen einige Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, die sich auf die Niederlassung

von Apotheken beziehen. Die Niederlassungsregelung beinhaltet, dass niemand ohne eine vorherige Niederlassungsgenehmigung eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke eröffnen, verlegen oder sie einer Fusion unterwerfen kann (Artikel 9 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018). Diese Genehmigung gilt für eine spezifische Katasterparzelle (Artikel 13 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018) und beinhaltet, dass alle Tätigkeiten einer Apotheke grundsätzlich auf dieser Parzelle ausgeübt werden müssen, unabhängig von der Möglichkeit, den Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, automatisch oder unter bestimmten Bedingungen auf andere Standorte als diese Parzelle auszuweiten (Artikel 16 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018).

Diese abgeänderte Niederlassungsregelung, zu der die angefochtenen Bestimmungen gehören, tritt an einem vom König zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, spätestens am 1. Dezember 2021.

B.3.2. Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 und, spätestens ab dem 1. Juli 2022, Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 (Artikel 84 und 88 des Gesetzes vom 22. April 2019) bestimmen, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen ein Angehöriger eines Gesundheitspflegeberufes Informationen über seine Berufsausübung, die sogenannten Praxisinformationen, mitteilen kann.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.4.1. Der Ministerrat führt an, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7174 nicht über das erforderliche Interesse verfügen.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7174 sind ein leitender Apotheker einer genehmigten physischen Apotheke und eine juristische Person, mit der der leitende Apotheker eine Online-Apotheke betreibt. Da sich die angefochtenen Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 auf die einheitliche Niederlassung einer physischen Apotheke beziehen und die Orte, an denen Tätigkeiten dieser Apotheke wie die physische Abgabe von Arzneimitteln und der Fernverkauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel stattfinden dürfen, können diese Bestimmungen mit Nachteilen für die Arbeitsweise und die Tätigkeiten der klagenden Parteien verbunden sein. Deshalb liegt bei ihnen das rechtlich erforderliche Interesse vor.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Regelung zu den Praxisinformationen von Angehörigen von Gesundheitspflegeberufen (Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 und Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019)

In Bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen

B.5.1. Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 bestimmt:

« Le praticien professionnel visé dans la loi relative à l'exercice des professions des soins de santé, coordonnée le 10 mai 2015 et le praticien d'une pratique non conventionnelle visée dans la loi du 29 avril 1999 relative aux pratiques non conventionnelles dans les domaines de l'art médical, de l'art pharmaceutique, de la kinésithérapie, de l'art infirmier et des professions paramédicales, peut porter sa pratique à la connaissance du public uniquement dans le respect des conditions suivantes :

1° l'information professionnelle doit être conforme à la réalité, objective, pertinente et vérifiable, et doit être scientifiquement fondée;

2° l'information professionnelle ne peut pas inciter à pratiquer des examens ou des traitements superflus et ne peut pas avoir pour objectif de rechercher des patients.

L'information professionnelle mentionne le(s) titre(s) professionnel(s) particulier(s) dont dispose le professionnel des soins de santé. Cette disposition n'exclut pas que le professionnel des soins de santé puisse communiquer des informations sur des formations complémentaires pour lesquelles il n'existe aucun titre professionnel particulier ».

B.5.2. Der Gesetzgeber wollte mit der angefochtenen Bestimmung den Schutz der Gesundheit und der Würde des Berufes aufrechterhalten, indem er bis zur Verabschiedung eines Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung zunächst das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Mai 2017 in der Rechtssache *Vanderborght* (C-339/15) umsetzt und Zahnärzten weniger einschneidende Maßnahmen bei der Veröffentlichung von Praxisinformationen auferlegt. Es hat diese Gelegenheit dazu genutzt, das Veröffentlichen der Praxisinformationen nicht nur für die Zahnärzte, sondern für alle Angehörigen der Gesundheitspflege zu regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3226/001, SS. 43-44; *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3226/004, SS. 25-26). Der Gesetzgeber verfolgte gleichzeitig das Ziel, jede Form der Kundejagd durch diese Berufsgruppe auszuschließen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3226/004, S. 6).

Der angefochtene Artikel 64 wurde wie folgt erläutert:

« Cet article définit les conditions générales auxquelles le professionnel des soins de santé est autorisé à communiquer au public des informations sur sa pratique. Les auteurs estiment que les professionnels des soins de santé doivent avoir la possibilité d'une communication sur leur pratique professionnelle. Ils doivent pouvoir faire connaître leur pratique professionnelle de façon simple et neutre. Il convient toutefois de respecter certaines règles professionnelles spécifiques liées à l'exercice d'une profession des soins de santé telles que, entre autres, l'indépendance, l'honnêteté, la confiance des patients. Cette approche se rallie au récent arrêt de la Cour de justice du 4 mai 2017 dans l'affaire *Vanderborght* (C339/15).

Les conditions suivantes sont imposées en ce qui concerne l'information professionnelle :

1° l'information professionnelle doit être conforme à la réalité, objective, pertinente et vérifiable. Ceci implique par exemple que l'information ne peut pas être trompeuse ni influencer ainsi le comportement d'un patient potentiel ou lui porter préjudice ou être susceptible de lui porter préjudice.

L'information doit en outre être scientifiquement fondée;

2° l'information ne peut pas inciter à des examens ou traitements superflus ni avoir pour but de rechercher des patients. En d'autres termes, il est interdit de faire de la publicité.

L'information professionnelle doit en outre mentionner le(s) titre(s) professionnel(s) dont dispose le professionnel des soins de santé. Cette information permet d'obtenir une estimation de la qualification/compétence du professionnel des soins de santé pour les activités faisant l'objet de l'information (par exemple, un titre professionnel particulier en soins infirmiers ne correspond pas à la réalisation de liposuccions). Cette disposition n'exclut pas que le professionnel des soins de santé communique des informations sur des formations complémentaires pour lesquelles il n'existe aucun titre professionnel particulier.

Ces conditions pour la communication de l'information professionnelle sont formulées de manière générale et doivent être respectées par le professionnel des soins de santé quels que soient l'endroit, le support ou les techniques utilisés, en ce compris les émissions de télé-réalité. Cela signifie par exemple également que le professionnel des soins de santé a l'obligation de respecter les principes susvisés lorsqu'il recourt aux médias sociaux. En outre, tant la formulation que la mise en forme de l'information professionnelle doivent répondre aux conditions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3226/001, SS. 44-45).

B.5.3. Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt:

« § 1er. Le professionnel des soins de santé peut porter des informations professionnelles à la connaissance du public.

Aux fins de l'application du présent article, on entend par information professionnelle toute forme de communication ayant pour but direct et spécifique, peu importe le lieu, le support ou les techniques employées à cet effet, de faire connaître un professionnel des soins de santé ou de fournir des informations sur la nature de sa pratique.

§ 2. Le professionnel des soins de santé peut porter des informations professionnelles à la connaissance du public dans le respect des conditions suivantes :

1° l'information professionnelle doit être conforme à la réalité, objective, pertinente et vérifiable, et doit être scientifiquement fondée ;

2° l'information professionnelle ne peut pas inciter à pratiquer des examens ou des traitements superflus et ne peut pas avoir objectif de rabattre des patients.

L'information professionnelle mentionne le(s) titre(s) professionnel(s) particulier(s) dont dispose le professionnel des soins de santé. Cette disposition n'exclut pas que le professionnel des soins de santé puisse également communiquer des informations sur certaines formations pour lesquelles il n'existe aucun titre professionnel particulier ».

B.5.4. Aus den Vorarbeiten zu diesem zweiten Gesetz ergibt sich, dass der Gesetzgeber die öffentliche Gesundheit und die Würde des Berufes gewährleisten wollte, jedoch nicht mit allzu weitreichenden Maßnahmen, um so die Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-339/15 umzusetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3441/001, S. 41).

Der angefochtene Artikel 31 wurde wie folgt erläutert:

« Le Conseil d'État recommande de définir l'information professionnelle comme toute forme de communication, qui vise directement et spécifiquement, quel que soit le lieu, le support ou les techniques utilisées à cette fin, à faire connaître un professionnel des soins de

santé ou à fournir des informations sur la nature de sa pratique professionnelle. L'information professionnelle peut donc également contenir des informations sur des interventions.

Lors de la diffusion d'information professionnelle, les conditions suivantes doivent toutefois être respectées :

1° l'information professionnelle doit être conforme à la réalité, objective, pertinente et vérifiable. Ceci implique par exemple que l'information ne peut pas être trompeuse ni influencer ainsi le comportement d'un patient potentiel ou lui porter préjudice ou être susceptible de lui porter préjudice.

L'information doit en outre être scientifiquement fondée;

2° l'information ne peut pas inciter à des examens ou traitements superflus ni avoir pour but de rechercher des patients. En d'autres termes, il est interdit de faire de la publicité.

L'information professionnelle doit en outre mentionner le(s) titre(s) professionnel(s) dont dispose le professionnel des soins de santé. Cette information permet d'obtenir une estimation de la qualification/ compétence du professionnel des soins de santé pour les activités faisant l'objet de l'information (par exemple, un titre professionnel particulier en soins infirmiers ne correspond pas à la réalisation de liposuccions). Cette disposition n'exclut pas que le professionnel des soins de santé communique des informations sur des formations complémentaires pour lesquelles il n'existe aucun titre professionnel particulier.

Ces conditions pour la communication de l'information professionnelle sont formulées de manière générale et doivent être respectées par le professionnel des soins de santé quels que soient l'endroit, le support ou les techniques utilisés, en ce compris les émissions de télé-réalité. Cela signifie par exemple également que le professionnel des soins de santé a l'obligation de respecter les principes susvisés lorsqu'il recourt aux médias sociaux. En outre, tant la formulation que la mise en forme de l'information professionnelle doivent répondre aux conditions.

Les conditions en matière de diffusion d'information professionnelle imposées par le présent article à chaque professionnel de soins de santé dans le cadre de la dispense de soins, correspondent, après des adaptations mineures effectuées à suite de l'avis du Conseil d'État, à l'article 20/1, de la loi du 23 mai 2013 ' réglementant les qualifications requises pour poser des actes de médecine esthétique non chirurgicale et de chirurgie esthétique et réglementant la publicité et l'information relative à ces actes '. Les auteurs souhaitent toutefois faire remarquer que le champ d'application de la présente loi est différent de celui de la loi de 2013 précitée. La présente loi fixe les exigences de qualité que les professionnels des soins de santé doivent respecter. La loi de 2013 concerne les interventions chirurgicales et traite spécifiquement de la diffusion de l'information professionnelle à ce sujet par toute personne, physique ou morale. Pour cette raison, les dispositions de l'article 20/1 de la loi de 2013 qui concernent les établissements ne sont pas reprises dans le présent texte de loi étant donné qu'elles en retranscrivent le champ d'application » (ebenda, SS. 41-43).

In Bezug auf die Klagegründe

B.6. Aus den Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 7175, 7176, 7179, 7284, 7285 und 7288 geht hervor, dass die von den klagenden Parteien geltend gemachten Klagegründe abgeleitet sind aus einem Verstoß gegen

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7175, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7285 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7288),

- Artikel 19 der Verfassung, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

an sich oder in Verbindung mit

- Artikel 16 der Verfassung (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- Artikel 24 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2006/123/EG) (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7175 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- den Artikeln 34 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 « über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/958) (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (‘ Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ’) (nachstehend: Richtlinie 2000/31/EG) (erster und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179, erster, zweiter und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7288),

- den Artikeln 85c und 88 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 « zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel » (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/1535) (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284),

- dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem berechtigten Vertrauen (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179).

B.7. Aus der Darlegung dieser Klagegründe ergibt sich, dass die klagenden Parteien im Wesentlichen anführen, dass die angefochtene Regelung undeutlich sei und ohne Übergangsregelung (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179) ein umfassendes und absolutes Werbeverbot für Apotheker einführe, was ohne sachliche Rechtfertigung einerseits zu einer unterschiedlichen Behandlung von identischen Situationen und andererseits einer Gleichbehandlung ungleicher Situation führe (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179), wobei im gegebenen Fall auch die kommerzielle Meinungsäußerungsfreiheit im Widerspruch zu einerseits den materiellen Regeln (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7175, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284, erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7285 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7288: der unvereinbare oder zu weitreichende Charakter der nationalen Regelung) und andererseits unionsrechtlichen

Verfahrensanforderungen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7175, zweiter und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179, erster, zweiter und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7284, einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7288: das Fehlen einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Anmeldung der technischen Vorschriften) eingeschränkt werde.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens

B.8. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7179 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens. Nach Ansicht der klagenden Parteien sind die Anwendungsvoraussetzungen des angefochtenen Artikels 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018, angesichts der Diskrepanz zwischen der niederländischen und der französischen Sprachfassung, unklar, was zu Rechtsunsicherheit führe (erster Teil). Sie weisen darauf hin, dass in der französischen Sprachfassung der angefochtenen Bestimmung die Wendung « *rechercher des patients* » benutzt wird, die im Vergleich zu der in der niederländischen Sprachfassung der gleichen Bestimmung benutzten Wendung « *ronselen van patiënten* » (aggressives Werben um Patienten) eine weitere Bedeutung habe. Nach ihrer Ansicht hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine radikale politische Änderung ohne Festlegung des notwendigen Übergangszeitraums vollzogen (zweiter Teil).

Da der erste Teil des vorerwähnten Klagegrunds die Tragweite von Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 betrifft, ist er vor allen anderen Klagegründen und Einwänden zu prüfen. In diese Prüfung muss, angesichts der großen Ähnlichkeiten, auch der angefochtene Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 einbezogen werden.

Erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7179

B.9. Der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, und untersagt es dem Gesetzgeber, das Interesse der Rechtsunterworfenen

an der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen ihrer Handlungen ohne objektive und sachliche Rechtfertigung zu beeinträchtigen.

B.10.1. Der angefochtene Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 sieht wie Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 vor, dass ein Angehöriger eines Gesundheitspflegerberufes Informationen über seine « Berufsausübung » beziehungsweise « Praxisinformationen » unter den in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen der Öffentlichkeit zugänglich machen darf.

B.10.2.1. Wie in B.5.2 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Mai 2017 in der Rechtssache *Vanderborght* (C-339/15) umsetzen.

B.10.2.2. Im diesen Urteil hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die öffentliche Gesundheit und die Würde des Zahnarztberufs schützen, indem sie zum einen jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten und zum anderen bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Schlichtheit von Zahnarztpraxisschildern aufstellen, nicht entgegensteht.

2. Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (‘ Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ’) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten, entgegensteht, soweit sie jede Form kommerzieller Kommunikation auf elektronischem Weg, auch mittels einer von einem Zahnarzt erstellten Website, verbieten.

3. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten ».

B.10.2.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Oktober 2018 heißt es:

« La Cour de justice de l'Union européenne considère dans son arrêt du 4 mai 2017 dans l'affaire ' Vanderborght ' (C-339/15) que la Directive 2000/31/CE sur le commerce électronique et la libre prestation de services (article 56 TFUE) s'opposent à une législation nationale qui, telle la loi du 15 avril 1958 relative à la publicité en matière de soins dentaires, interdit de manière générale et absolue toute publicité relative à des prestations de soins buccaux et dentaires, y compris au moyen d'un site internet créé par un dentiste.

La Cour admet que les objectifs de la législation en question, à savoir la protection de la santé et la dignité de la profession de dentiste, sont des raisons impérieuses d'intérêt général susceptibles de justifier une restriction à la libre prestation de services.

Cela étant, la Cour estime qu'une interdiction générale et absolue de toute publicité dépasse ce qui est nécessaire pour réaliser les objectifs poursuivis. Ces derniers pourraient être atteints au moyen de mesures moins restrictives encadrant, le cas échéant de manière étroite, les formes et les modalités que peuvent valablement revêtir les outils de communication utilisés par les dentistes.

À la lumière de l'arrêt précité de la Cour de justice, la présente loi impose des mesures moins restrictives aux dentistes pour leur permettre de faire connaître leur pratique. L'occasion est mise à profit pour réglementer l'information au sujet de la pratique non seulement des dentistes, mais aussi de tous les autres professionnels des soins de santé visés dans la loi relative à l'exercice des professions des soins de santé, coordonnée le 10 mai 2015 et dans la loi du 29 avril 1999 relative aux pratiques non conventionnelles dans les domaines de l'art médical, de l'art pharmaceutique, de la kinésithérapie, de l'art infirmier et des professions paramédicales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3226/001, SS. 43-44).

B.10.2.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. April 2019 heißt es:

« La Cour de Justice de l'Union européenne déclare, dans son arrêt du 4 mai 2017 relatif à l'affaire ' Vanderborght ' (C-339/15) que la directive relative au commerce électronique et à la libre prestation de services (article 56 TFUE) est en opposition à une réglementation légale nationale qui interdit la publicité de manière générale et absolue. Une limitation de libre prestation de services peut se justifier par des raisons impératives d'intérêt général, à savoir la protection de la santé et de la dignité de la profession (en l'occurrence de dentiste). Selon la Cour, une interdiction générale et absolue de toute publicité ne va toutefois pas plus loin que ce qui est nécessaire pour atteindre les objectifs poursuivis. Ces objectifs pourraient être atteints au moyen de mesures moins restrictives qui - le cas strictement échéant - délimiteraient quelles formes de communication les dentistes peuvent utiliser et de quelle manière.

Dans le prolongement de cet arrêt, cette section définit les conditions générales auxquelles le professionnel des soins de santé est autorisé à communiquer au public des informations sur sa pratique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3441/001, S. 41).

B.10.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber trotz des Umstandes, dass einige Erklärungen während der Vorarbeiten in die entgegengesetzte Richtung zu gehen

scheinen (siehe B.5.3 und B.5.4), eindeutig vorhatte, die Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Vanderborght* umzusetzen, und kein allgemeines und absolutes Werbeverbot einführen wollte. Im Übrigen kann den gegenteiligen Erklärungen während der Vorarbeiten nicht das gleiche Gewicht beigemessen werden wie dem Wortlaut des Gesetzes, der ein solches allgemeines Verbot nicht vorsieht.

B.10.4. In den angefochtenen Bestimmungen sind die Bedingungen aufgezählt, unter denen Informationen über die « Berufsausübung » beziehungsweise « Praxisinformationen » erlaubt sind. Die klagenden Parteien machten geltend, dass Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens und dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, weil nach der niederländischen Sprachfassung « het ronselen van patiënten » (aggressives Werben um Patienten) untersagt werde, während es im entsprechenden französischen Text « rechercher des patients » heiße. Folglich sei das Verbot im französischen Text umfassender.

B.10.5. Im Gegensatz zu dem neutraleren Wortlaut des französischen Textes « rechercher des patients » hat die Wendung « ronselen van patiënten » (aggressives Werben um Patienten) eindeutig einen negativen Inhalt. Das ergibt sich auch aus den Vorarbeiten, die im niederländischen Text den Begriff « klantenjagerij » (Kundenjagd) und im französischen Text die Wendung « chasser des clients » benutzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3226/004, S. 6), womit in beiden Fällen das aggressive Werben um Kunden gemeint ist. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. Mai 2013 « zur Regelung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um Eingriffe der nicht chirurgischen ästhetischen Medizin und der ästhetischen Chirurgie vorzunehmen, und zur Regelung der Werbung und Informationen mit Bezug auf diese Eingriffe » verweisen werden, die sich ebenso auf die Mitteilung von Informationen im Rahmen der Gesundheitspflegeberufe beziehen, wobei im Rahmen dieser Vorarbeiten der im niederländischen Text benutzte Begriff « ronselreclame » (aggressive Werbung) mit « agressief wervende reclame » (aggressive Werbung) gleichgestellt wird und im französischen Text die Wendung « publicité de rabattage ou de la publicité dite racoleuse » benutzt wird (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-61/1, S. 6).

B.10.6.1. Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 normiert die Regelung erneut, die im angefochtenen Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 in Bezug auf den Ausschluss eines aggressiven Werbezwecks vorgesehen ist. Zum Zwecke einer besseren Abstimmung auf

den niederländischen Text wurde Artikel 31 dahingehend angepasst, dass « *rechercher des patients* » durch « *rabattre des patients* » ersetzt wurde. Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, um zu schlussfolgern, dass der angefochtene Artikel 64 unklar oder unpräzise formuliert ist, was zur Folge hätte, dass er es den betreffenden Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe nicht ermöglichen würde, die Folgen ihres Handelns vorherzusehen.

Die angefochtene Bestimmung ist nämlich unter Hinzuziehung der Vorarbeiten, des Kontextes, des gewöhnlichen Sinns des Wortlauts im Lichte dieses Kontextes und eines Vergleichs zwischen der niederländischen und der französischen Sprachfassung der Norm auszulegen.

B.10.6.2. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber vorhatte, Mitteilungen mit einem aggressiven Werbezweck auszuschließen.

B.10.6.3. Da die weite Wendung « *rechercher des patients* » im Lichte des Zieles des Gesetzgebers zu verstehen ist, und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen besseren Formulierung im niederländischen Text, ist diese Wendung im Sinne der Ausführungen in B.10.6.2 eng auszulegen. Daher steht dem nichts im Wege, dass der angefochtene Artikel 64 in beiden Sprachfassungen im gleichen Sinne verstanden wird. Hinsichtlich der Bedeutung und der Tragweite der Wendung « *ronselen van patiënten* » (aggressive Werbung um Patienten) als solcher können Apotheker deshalb gegebenenfalls unter Hinzuziehung ihres Verhaltenskodexes und der betreffenden Disziplinarentscheidungen die Tragweite der angefochtenen Regelung verstehen, sodass sie ihr Handeln darauf abstimmen können.

Aus alledem ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der in B.5 erwähnten Vorarbeiten, des in B.10.5 erwähnten Kontextes und des umfassenden Vergleichs zwischen den beiden Sprachfassungen der französische Text von Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 keine andere Tragweite hat als der der betreffende niederländische Text und dass die angefochtene Bestimmung in dieser Hinsicht die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt.

B.10.7. Vorbehaltlich der in B.10.6.3 erwähnten Auslegung ist der erste Teil unbegründet.

Zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7179

B.11. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese politische Änderung mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.12. Der Gesetzgeber durfte den Standpunkt einnehmen, dass er zwecks Umsetzung der Vorgaben aus einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union schneller als ursprünglich vorgesehen gesetzgeberisch auftreten musste und daher dem bevorstehenden Gesetz über die Qualität im Bereich der Gesundheitspflegeberufe vorgreifen musste. Er durfte ebenso vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass kein Übergangszeitraum für die Apotheker vorgesehen werden musste, weil Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 bezüglich der Apotheker im Großen und Ganzen die bereits bestehenden spezifischen Berufsregeln auf dem Gebiet der Mitteilung von Informationen und der Werbung (Artikel 86 bis 92 des Kodexes der pharmazeutischen Standespflichten 2010) bestätigte.

B.13. Der zweite Teil ist unbegründet.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz

B.14. Die klagenden Parteien führen in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz im Wesentlichen drei Vergleiche an: (1) der Apotheker-Unternehmer mit den anderen Unternehmern, (2) der Apotheker mit anderen Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe und (3) der Apotheker mit den Personen, die keinen Gesundheitspflegeberuf ausüben. Im ersten und dritten Fall liege eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, weil Apotheker den angefochtenen Bestimmungen unterlägen und deshalb keine Werbung machen dürften, während andere Personen (Unternehmen, die keine Angehörigen eines Gesundheitspflegeberufes seien) einer solchen Regelung nicht unterlägen und folglich Werbung machen dürften. In Bezug auf den zweiten Vergleich wird vorgebracht, dass Apotheker hinsichtlich des Werbeverbots auf gleiche Weise behandelt würden wie andere

Angehörige der Gesundheitspflegeberufe, obwohl ihre Situationen nicht miteinander vergleichbar seien.

B.15. Der « Allgemeine Pharmaceutische Bond » führt an, dass Apotheker und Unternehmer keine miteinander vergleichbaren Personenkategorien seien.

B.16.1. Um die Vergleichbarkeit der in Rede stehenden Personenkategorien zu beurteilen, muss nicht nur die Eigenschaft dieser Personen, sondern müssen auch die Handlungen, die sie vornehmen, berücksichtigt werden.

B.16.2. Der persönliche Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen ist auf die Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe beschränkt. Diese Berufsangehörigen erbringen Leistungen im Hinblick auf die Förderung, Feststellung, Wahrung, Wiederherstellung oder Verbesserung des Gesundheitszustands einer Person, im Hinblick auf die Veränderung des Aussehens aus hauptsächlich ästhetischen Gründen oder aber um eine Person beim Sterben zu begleiten (angefochtener Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015; angefochtener Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 in Verbindung mit Artikel 2 Nrn. 2 und 3 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015).

Dazu gehören unter anderen die Personen, die die Arzneikunde ausüben (nachstehend: Apotheker).

Folglich unterliegen Apotheker als Berufskategorie innerhalb der Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe der angefochtenen Bestimmung.

B.16.3. Für die Berufskategorie « Apotheker » gilt ein gesetzliches Monopol. Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist bestimmten Personen vorbehalten, was ein Diplom eines Apothekers voraussetzt (Artikel 5/1 und 6 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015). Diese Tätigkeiten müssen auch an bestimmten Orten ausgeübt werden (Artikel 9, 13 und 16 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Oktober 2018).

Artikel 5/1 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 bestimmt:

« Unter Ausübung der Arzneikunde ist die Verrichtung folgender Tätigkeiten zu verstehen:

1. Zubereitung, Anbieten zum Kauf, Einzelverkauf und Abgabe - auch unentgeltlich - von Arzneimitteln,
2. Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
3. Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
4. Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
5. Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
6. Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verteilung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,
7. Herstellung, Prüfung, Lagerung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in Krankenhäusern,
8. Information und Beratung über Arzneimittel als solche, einschließlich ihrer angemessenen Verwendung,
9. Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,
10. personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation,
11. Beiträge zu örtlichen oder landesweiten gesundheitsbezogenen Kampagnen.

Der König kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 140 die in vorangehendem Absatz erwähnten Handlungen näher bestimmen ».

Dieser Bestimmung lässt sich entnehmen, dass die Tätigkeiten eines Apothekers in erster Linie mit Arzneimitteln zusammenhängen. Nur Personen, die die Arzneikunde als Inhaber eines Diploms eines Apothekers ausüben, dürfen diese Tätigkeiten ausüben (Artikel 6 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015).

Insbesondere ist unter anderem die Abgabe von Arzneimitteln an Patienten, ob verschreibungspflichtig oder nicht, ob nach einem Internetverkauf oder anders, grundsätzlich ausschließlich den Apothekern in für die Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken vorbehalten (Artikel 25 bis 27 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 2009 « zur Festlegung von Anweisungen für Apotheker » (nachstehend: königlicher Erlass vom 21. Januar 2009)).

Daneben ist es den Apothekern nicht untersagt, auch andere Produkte zu verkaufen, für die der König nach Stellungnahme der repräsentativen Berufsorganisationen und nach Beratung im Ministerrat bestimmte Qualitätskriterien vorschreiben kann (Artikel 21 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015).

B.16.4. In Bezug auf die vorerwähnten Tätigkeiten (beziehungsweise Handlungen) der Apotheker ist ein Qualitätssicherungssystem vorgesehen (Artikel 7 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015).

Artikel 7 Absätze 1 und 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 bestimmt:

« Die mit der Apothekerfunktion einhergehenden pharmazeutischen Handlungen in Sachen Erbringung pharmazeutischer Pflege umfassen die verantwortungsbewusste Abgabe von verschriebenen Arzneimitteln oder von Arzneimitteln, die ohne Verschreibung abgegeben werden können, um in Konzertierung mit den anderen Berufsfachkräften im Gesundheitswesen und dem Patienten allgemeine Gesundheitsziele wie Vorbeugung, Erkennen und Lösung von mit dem Arzneimittelgebrauch verbundenen Problemen zu erreichen. Die pharmazeutische Pflege zielt auf eine ständige Verbesserung des Arzneimittelgebrauchs und auf die Wahrung oder die Verbesserung der Lebensqualität des Patienten ab. Die überberufliche Konzertierung umfasst unter anderem die eventuelle Rückverweisung an einen Arzt und die Benachrichtigung des behandelnden Arztes.

Zu diesem Zweck legt der König die Grundsätze und Leitlinien der guten pharmazeutischen Praxis fest, die die pharmazeutischen Handlungen des Apothekers bei der Ausübung seines Berufs umfassen ».

Dementsprechend wird der König ermächtigt, die Qualitätsanforderungen bezüglich der Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers festzulegen.

Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 2009 bestimmt:

« Apotheker müssen bei der Ausübung ihres Berufs die Grundsätze und Leitlinien der guten pharmazeutischen Praxis in Offizinapotheken, so wie sie in Anlage I zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind, einhalten ».

Anlage I zum königlichen Erlass vom 21. Januar 2009 enthält « Leitlinien der guten pharmazeutischen Praxis in Offizinapotheken » (nachstehend: Leitlinien). Aus diesen Leitlinien ergibt sich, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Beruf des Apothekers

in einem weiten Sinne der Qualitätssicherung unterworfen werden. So ist ausdrücklich vorgesehen, dass der pharmazeutische Beruf zum Zweck hat, « Arzneimittel und andere Pflege- oder Gesundheitsprodukte abzugeben beziehungsweise Pflege- oder Gesundheitsleistungen zu erbringen, ihre Qualität und Zugänglichkeit zu gewährleisten und dem Patienten und der Gesellschaft dabei zu helfen, sie bestmöglich zu nutzen ». So wird daher nicht nur die Abgabe von Arzneimitteln, sondern auch die Abgabe von anderen Pflege- oder Gesundheitsprodukten beziehungsweise die Erbringung von Pflege- oder Gesundheitsleistungen dem Anwendungsbereich der Qualitätsgrundsätze und -leitlinien für pharmazeutische Handlungen unterworfen (siehe in diesem Zusammenhang die Grundsätze, die Grundanforderungen und die Anwendungsbereiche, die in den Leitlinien erwähnt sind).

B.16.5. Apotheker sind auch Leistungserbringer im Rahmen von parapharmazeutischen Handlungen einschließlich insbesondere des Verkaufs von parapharmazeutischen Produkten wie Vitaminsupplementen und Shampoos.

B.17.1. Ein Apotheker ist als Leistungserbringer im Rahmen der in B.16.5 erwähnten parapharmazeutischen Handlungen ein Freiberufler, da er auf eine geistig unabhängige Weise und in eigener Verantwortung eine Berufstätigkeit ausübt, die hauptsächlich aus geistigen Leistungen besteht, vorher die notwendige Ausbildung absolviert hat, zur ständigen Weiterbildung verpflichtet ist, und wobei die Berufstätigkeit Verhaltensregeln unterliegt, deren Einhaltung von einer durch oder aufgrund des Gesetzes errichteten Disziplinareinrichtung durchgesetzt werden kann (Artikel I.1 Nr. 14 und I.8 Nr. 35 des Wirtschaftsgesetzbuches; Kass., 16. Dezember 2016, D.16.0008.N).

B.17.2. Apotheker üben einen reglementierten Beruf aus. Ihre Tätigkeiten bestehen aus einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (Artikel I.2 Nr. 8 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.17.3. Bei der Leistungserbringung und der Abgabe von Produkten üben Apotheker, obwohl sie kein Kaufmann im Sinne des aufgehobenen Artikels 1 des Handelsgesetzbuches sind, als Angehörige eines Gesundheitspflegeberufes eine Tätigkeit aus, durch die sie auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, wodurch sie in der Regel

Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches sind (Kass., 7. Juni 2018, D.16.0021.N).

B.18. Apotheker sind als Angehörige eines freien, reglementierten Gesundheitspflegeberufes ebenso Unternehmen, die Produkte und Leistungen anbieten, die auch durch andere Unternehmen, die keine Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe sind, angeboten werden, wodurch sie denselben Markt betreten.

B.19. Apotheker unterliegen für alle ihre Tätigkeiten der angefochtenen Regelung über die Mitteilung von Praxisinformationen, die, wie oben erwähnt wurde, die aggressive Werbung im Verhältnis zu Patienten verbietet.

Angehörige anderer Gesundheitspflegeberufe unterliegen derselben Regelung (zweiter Vergleich), während Personen, die nicht in diesen Berufen arbeiten, dieser Regelung nicht unterliegen (erster und dritter Vergleich).

B.20.1. Die Personen, die keinen Gesundheitspflegeberuf ausüben, unterliegen hingegen als Unternehmen den Bestimmungen von Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches, das ebenso Regeln über den Inhalt der Werbung und die Weise, wie Werbung gemacht werden darf, enthält.

B.20.2. So verbietet Artikel VI.95 des Wirtschaftsgesetzbuches irreführende Werbung als unlautere Geschäftspraxis, wobei Artikel VI.97 des Wirtschaftsgesetzbuches festlegt:

« Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte [...] ».

Die irreführende Werbung kann sich unter anderem auf die Art oder die Merkmale eines Produkts, die Notwendigkeit einer Leistung oder die Eigenschaften des Unternehmens beziehen.

Auch eine irreführende Unterlassung, bei der wesentliche Informationen nicht mitgeteilt werden, ist eine verbotene Geschäftspraxis (Artikel VI.99 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Darüber hinaus sind auch aggressive Geschäftspraktiken nach dem Wirtschaftsgesetzbuch verboten. Artikel VI.101 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

«Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Durchschnittsverbrauchers in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder durch unzulässige Beeinflussung tatsächlich oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigt und dieser dadurch tatsächlich oder voraussichtlich dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte ».

Schließlich legt das Wirtschaftsgesetzbuch auch fest, unter welchen Bedingungen vergleichende Werbung erlaubt ist.

B.20.3. Die vorerwähnten Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches gelten für alle Unternehmen und daher auch für Angehörige der Gesundheitspflegeberufe, die im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzbuches als Unternehmen angesehen werden. Der Gesetzgeber hat sich gleichwohl dafür entschieden, in Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 und in Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 näher zu regeln, welche Voraussetzungen für Praxisinformationen von Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe gelten.

Nach diesen Bestimmungen müssen Praxisinformationen « der Wahrheit entsprechen, objektiv, relevant, nachprüfbar und wissenschaftlich belegt sein ». Ferner dürfen Praxisinformationen weder zu überflüssigen Untersuchungen oder Behandlungen anregen noch dürfen sie aggressive Werbung gegenüber Patienten zum Zweck haben.

B.20.4. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen eine für den Sektor der Gesundheitsversorgung spezifischere Konkretisierung vergleichbarer Vorschriften darstellen, die auf dem Gebiet der Werbung auch im Wirtschaftsgesetzbuch enthalten sind. Sofern daneben auch einige spezifische Voraussetzungen hinzugefügt werden, die nur für die Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe gelten, ist der Behandlungsunterschied zwischen Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe und Personen, die einen solchen Beruf nicht ausüben, wegen der spezifischen Eigenschaften des Sektors der

Gesundheitsversorgung, des Allgemeininteresses im Rahmen der öffentlichen Gesundheit und des Auftrags der Gesundheitsdienstleister, der Gesellschaft mit geeigneter Gesundheitsberatung zur Seite zu stehen und die Vertrauensbeziehung mit dem Patienten oder dem Kunden nicht zu gefährden, sachlich gerechtfertigt.

B.21. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen die Apotheker zu Unrecht auf gleiche Weise behandelten wie andere Angehörige der Gesundheitspflegeberufe.

Die angefochtenen Bestimmungen beruhen auf dem Bestreben, die öffentliche Gesundheit und die Würde des Berufs zu schützen. Im Lichte dieses Ziels durfte der Gesetzgeber den Standpunkt einnehmen, dass Angehörige eines Gesundheitspflegeberufes im Hinblick auf ihre besondere Rolle beim Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere angesichts der notwendigen Vertrauensbeziehung zum Patienten sowie angesichts des Umstands, dass sie einen reglementierten Beruf ausüben, für den berufsständische Regeln gelten, Werberegeln hinsichtlich ihrer Tätigkeiten unterworfen werden müssen. Wie in B.16.2 bis B.16.4 erwähnt wurde, müssen die Apotheker nicht nur im Rahmen der Abgabe von Arzneimitteln, sondern auch im Rahmen des Anbietens von parapharmazeutischen Produkten als Gesundheitsdienstleister angesehen werden. Aus diesem Grund ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass sie genauso wie andere Angehörige der Gesundheitspflegeberufe derselben Regelung unterworfen sind und dass sie angesichts ihrer spezifischen Funktion als Gesundheitsdienstleister und aufgrund des Vertrauens, das die Öffentlichkeit ihnen entgegenbringen können muss, auch für Tätigkeiten, die durch Personen, die dieser Berufsgruppe nicht angehören, ausgeübt werden können, den angefochtenen Regelungen unterliegen.

B.22. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die kommerzielle Meinungsäußerungsfreiheit

B.23. Die klagenden Parteien leiten mehrere Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte, mit Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 24 der Richtlinie 2006/123/EG, mit den Artikeln 34 und 56 des AEUV, mit den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 2000/31/EG und mit den Artikeln 85c und 88 der Richtlinie 2001/83/EG ab.

Sie führen im Wesentlichen an, dass die angefochtenen Bestimmungen unter anderem im Widerspruch zum Unionsrecht die kommerzielle Meinungsäußerungsfreiheit zu stark einschränken, weil ein umfassendes und absolutes Werbeverbot eingeführt werde.

B.24.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass die Freiheit der Meinungsäußerung präventiven Einschränkungen unterworfen wird, jedoch nicht, dass bei Ausübung dieser Freiheit begangene Delikte geahndet werden.

B.24.2. Insofern darin das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem die Freiheit anerkannt wird, zu allem seine Ansichten kundzutun.

Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.24.3. Informationen mit kommerziellem Inhalt werden durch die Freiheit der Meinungsäußerung geschützt (EuGHMR, 20. November 1989, *markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, § 26; 24. Februar 1994, *Casado Coca gegen Spanien*, § 50; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien gegen Schweiz*, § 61; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*), auch wenn diese kommerziellen Mitteilungen von Inhabern eines freien oder reglementierten Berufes stammen (EuGHMR, 25. März 1985, *Barthold gegen*

Deutschland, § 42; 17. Oktober 2002, *Stambuk gegen Deutschland*, §§ 43-52; 16. Dezember 2008, *Frankowicz gegen Polen*, § 39).

B.24.4. Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit, des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch « in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, § 87).

Es muss bewiesen werden, dass die Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und dass sie im Verhältnis zu den rechtmäßig angestrebten Zielen stehen.

B.25.1. In Bezug auf die vorerwähnte kommerzielle Kommunikationsfreiheit müssen auch die Artikel 34 (EuGH, 25. März 2004, C-71/02, *Herbert Karner Industrie-Auktionen GmbH*, Randnrn. 44-53) (EuGH, 25. März 2004, C-71/02, *Herbert Karner Industrie-Auktionen GmbH*, Randnrn. 44-53) und 56 des AEUV (EuGH, 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 64; 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnrn. 58-64).

Artikel 34 des AEUV beinhaltet als Ausdruck des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs ein Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen gleicher Wirkung (EuGH, 5. Juni 2007, C-170/04, *Rosengren u.a.*, Randnr. 31). Er verbietet jede nationale Regelung, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Europäischen Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern (EuGH, 11. September 2008, C-141/07, *Kommission gegen Deutschland*, Randnr. 28; 8. Oktober 2020, C-602/19, *kohlpharma GmbH*, Randnr. 38).

Artikel 56 des AEUV gewährleistet den freien Dienstleistungsverkehr. Diese Vertragsbestimmung verlangt nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands, dass er in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen - selbst wenn sie unterschiedslos für

inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten -, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (EuGH, 19. Dezember 2012, C-577/10, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 38; 12. September 2013, C-475/11, *Kostas Konstantinides*, Randnr. 44).

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die vorerwähnten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind nur dann erlaubt, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, beispielsweise der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Personen (siehe Artikel 36 des AEUV) oder des Verbrauchers, wenn sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist (EuGH, 12. September 2013, C-475/11, *Kostas Konstantinides*, Randnrn. 50-51; 8. Oktober 2020, C-602/19, *kohlpharma GmbH*, Randnrn. 40-41).

B.25.2. In Bezug auf die kommerzielle (Online-)Kommunikation der reglementierten Berufe sind neben den Vertragsbestimmungen auch Richtlinienbestimmungen relevant.

Artikel 24 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten heben sämtliche absoluten Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regeln erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Berufsrechtliche Regeln über die kommerzielle Kommunikation müssen nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein ».

Sowohl aus dem Zweck des genannten Artikels 24 als auch aus dem Zusammenhang, in den dieser einzuordnen ist, ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber nicht nur absolute Verbote jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation für Angehörige reglementierter Berufe, sondern auch Verbote, eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation wie Werbung, Direktmarketing und Sponsoring zu verwenden, beseitigen wollte. Auch Berufsregeln, nach denen es verboten ist, in einem Medium oder in einer Reihe von Medien

Informationen über den Dienstleister oder seine Tätigkeit zu veröffentlichen, sind unzulässige absolute Verbote. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, für reglementierte Berufe Verbote hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der kommerziellen Kommunikation vorzusehen, wobei die vorgesehenen Regelungen gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen (EuGH, Große Kammer, 5. April 2011, C-119/09, *Société fiduciaire nationale d'expertise comptable*, Randnrn. 29-30).

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 200/31/EG bestimmt, dass « die Mitgliedstaaten [...] sicher[stellen], dass die Verwendung kommerzieller Kommunikationen, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, gestattet ist, soweit die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, des Berufsgeheimnisses und eines lautereren Verhaltens gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden ». Artikel 4 derselben Richtlinie verbietet es den Mitgliedstaaten, die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft einer Zulassungspflicht oder einer Maßnahme gleicher Wirkung zu unterwerfen. Von der Richtlinie 2000/31/EG kann unter den gleichen Bedingungen wie denen abgewichen werden, die für die Beschränkungen der durch Artikel 34 und 56 des AEUV garantierten Grundfreiheiten gelten (EuGH, 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 64).

Die Richtlinie 2001/83/EG enthält einen Gemeinschaftskodex für Arzneimittel, der die darin geregelten Angelegenheiten vollständig harmonisieren soll. Artikel 85c Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG legt die spezifischen Bedingungen fest, die für den Fernverkauf von Arzneimitteln über Dienste der Informationsgesellschaft gelten. Artikel 85c Absatz 2 derselben Richtlinie erlaubt es, zusätzliche Bedingungen für diesen Fernverkauf vorzusehen. Darüber hinaus enthalten die Artikel 86 bis 100 Werbe- und Informationsregeln in Bezug auf Arzneimittel, die jedoch nicht für die Werbung für den Online-Verkauf von Arzneimitteln gelten (EuGH, 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 50). Hinsichtlich der Abgrenzung des Begriffs der Werbung von dem der Information hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« 25. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/83 verbietet ausnahmslos jede Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen. Zur Beantwortung der Frage des vorlegenden Gerichts ist daher zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche Tätigkeit Arzneimittel nach Titel VI dieser Richtlinie

betrifft, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, ob sie eine Werbung im Sinne dieser Vorschrift darstellt und schließlich, ob es sich dabei um Öffentlichkeitswerbung handelt.

26. Insoweit steht fest, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Tätigkeit Arzneimittel nach Titel VI der Richtlinie 2001/83 betrifft, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

27. Zur Auslegung des Begriffs ‘Werbung’ im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/83 sind der Wortlaut der diesen Begriff definierenden Vorschrift der Richtlinie sowie deren Systematik und Zweck im Rahmen dieser Richtlinie zu prüfen.

28. Der Begriff ‘Werbung für Arzneimittel’ ist in Artikel 86 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83 definiert als ‘alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern’.

29. Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, insbesondere aus dem Wort ‘alle’, dass der Unionsgesetzgeber von einem sehr weiten Begriff der Werbung für Arzneimittel ausgeht. Wie sich aus dem 44. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/83 ergibt, umfasst dieser Begriff die Verbreitung von Informationen über Arzneimittel im Internet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. April 2009, *Damgaard*, C-421/07, *Slg.* 2009, I-2629, Randnr. 28).

30. Insbesondere für Arzneimittel, die wie die im Ausgangsverfahren fraglichen verschreibungspflichtig sind, wird dieser weite Werbungsbegriff durch den Zweck der Richtlinie 2001/83 bestätigt, der darin besteht, einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten (vgl. Urteil *Damgaard*, Randnr. 22), und der in Anbetracht der schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen, zu denen ein Fehlgebrauch oder ein Überverbrauch solcher Arzneimittel führen kann, ein Verbot der Werbung für diese Arzneimittel rechtfertigt.

31. Aus dem Wortlaut von Artikel 86 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83 geht auch hervor, dass das Ziel der Botschaft das grundlegende Definitionsmerkmal der Werbung und das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung der Werbung von der einfachen Information darstellt.

32. Demgemäß steht nach der Definition des Artikel 86 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83 der Annahme von Werbung grundsätzlich nicht entgegen, dass Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen allein aus sachlicher Information bestehen. Sofern die Botschaft zum Ziel hat, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern, handelt es sich um Werbung im Sinne dieser Richtlinie. Hingegen fällt eine rein informatorische Angabe ohne Werbeabsicht nicht unter die genannte Richtlinie über die Werbung für Arzneimittel.

33. Die Frage, ob die Verbreitung von Informationen ein Werbeziel beinhaltet, ist durch eine konkrete Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, was Sache des nationalen Gerichts ist (vgl. in diesem Sinne Urteil *Damgaard*, Randnr. 23) » (EuGH, 5. Mai 2011, C-316/09, *MSD Sharp & Dohme GmbH*, Randnrn. 25-33).

B.26.1. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken die Möglichkeiten eines Angehörigen eines Gesundheitspflegeberufes, sich sowohl online als offline an die Öffentlichkeit mittels kommerzieller Äußerungen zu wenden, sodass sie in den Anwendungsbereich der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne ihrer Garantie gemäß den in B.24 erwähnten Bestimmungen fallen.

B.26.2. Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen im Bereich kommerzieller Mitteilungen von Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe gelten für alle in Belgien ausgeführten Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Patienten oder des Berufsangehörigen oder der Herkunft des Produkts.

Die angefochtenen Bestimmungen erschweren es belgischen Patienten nicht, sich im Rahmen der Gesundheitsversorgung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu begeben. Sie erschweren es auch den in Belgien niedergelassenen Berufsangehörigen nicht, Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzubieten oder sich zu diesem Zweck in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen. Sie erschweren es allerdings den Angehörigen eines Gesundheitspflegeberufes aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Belgien Leistungen anzubieten, die in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fallen, oder sich zu diesem Zweck in Belgien niederzulassen.

B.26.3.1. Im Lichte vom 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/123/EG fallen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f dieser Richtlinie Gesundheits- und pharmazeutische Dienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand in einem weiten Sinne zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, wenn diese Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind, nicht in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Richtlinie (EuGH, 29. Juli 2019, C-209/18, *Kommission gegen Österreich*, Randnrn. 37-39; 11. Juli 2013, C-57/12, *Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel) ASBL*, Randnrn. 36-39; 26. September 2013, C-539/11, *Ottica New Line di Accardi Vincenzo*, Randnrn. 17-18). Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die

Apotheker in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, sofern sie sich auf Tätigkeiten beziehen, die nicht den Apothekern vorbehalten sind, nämlich parapharmazeutische Tätigkeiten.

B.26.3.2. Die klagenden Parteien beantragen, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG vorzulegen.

Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn das nationale Gericht festgestellt hat, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

Da sich aus dem Vorstehenden ergibt, dass die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, ist es nicht erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Parteien angeregte Vorabentscheidungsfrage vorzulegen.

B.26.4. Da die kommerzielle Kommunikation der Gesundheitspflegeberufe wie der Apotheker, die gleichzeitig einen reglementierten Beruf ausüben (B.17.2) und Online-Tätigkeiten ausüben dürfen, ein « Dienst der Informationsgesellschaft » sein kann beziehungsweise die Angehörigen eines Gesundheitspflegeberufes darauf für ihre Kommunikation zurückgreifen können, fallen die angefochtenen Bestimmungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG (Artikel 2 Buchstaben f und g der Richtlinie 2000/31/EG).

B.26.5. Da die Tätigkeiten der Angehörigen eines Gesundheitspflegeberufes, insbesondere die eines Apothekers, mit Arzneimitteln und der diesbezüglichen kommerziellen

Kommunikation zusammenhängen können, fallen die angefochtenen Bestimmungen ebenso in den Anwendungsbereich der Artikel 85c Absatz 2 (siehe zum Fernverkauf: EuGH, 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 68) und 86 bis 100 der Richtlinie 2001/83/EG.

B.27. Wie oben erwähnt wurde, beruhen die angefochtenen Bestimmungen auf dem Bestreben, die öffentliche Gesundheit und die Würde des Berufes zu schützen.

B.28. Mit dem Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der öffentlichen Gesundheit sowie der Würde des Gesundheitspflegeberufes verfolgt der Gesetzgeber angesichts der Bedeutung einer Vertrauensbeziehung, die zwischen einem Angehörigen eines solchen Berufes und einem Patienten bestehen muss, legitime Ziele des Allgemeininteresses, die Beschränkungen der in Rede stehenden Freiheit rechtfertigen können (EuGHMR, 17. Oktober 2002, *Stambuk gegen Deutschland*, §§ 29-31; 16. Dezember 2008, *Frankowicz gegen Polen*, § 49; 18. Oktober 2011, *Sosinowska gegen Polen*, § 80; EuGH, 17. Juli 2008, C-500/06, *Corporación Dermoestética*, Randnrn. 37-38; 12. September 2013, C-475/11, *Kostas Konstantinides*, Randnr. 51; 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnrn. 67-68).

B.29. Die angefochtenen Bestimmungen regeln die kommerzielle Kommunikation von Angehörigen der Gesundheitspflegeberufe. Die Verwendung bestimmter Formen kommerzieller Kommunikation kann dem Schutz der Gesundheit schaden und der Würde des Berufes abträglich sein, indem das Image und die öffentliche Wahrnehmung des Berufsangehörigen beschädigt, sein Verhältnis mit dem Patienten verändert und die Bereitstellung unangemessener oder unnötiger Produkte und Dienstleistungen gefördert wird (EuGH, 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnr. 69; 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnrn. 67 und 70).

In dieser Hinsicht sind die angefochtenen Bestimmungen, die bestimmte Kommunikation unter gewissen Bedingungen erlauben, geeignet, die in B.28 erwähnten Ziele zu erreichen (EuGH, 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 69).

B.30.1. Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Beschränkungen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass die kommerzielle Kommunikation auch auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung zwar eine Weise ist, die Bürger über die verfügbaren Waren und Dienstleistungen zu informieren, sie aber trotzdem

eingeschränkt werden kann, um unlauteren Wettbewerb und irreführende Werbung zu verhindern. Unter bestimmten Umständen darf sogar die Mitteilung objektiver und wahrheitsgemäßer Informationen beschränkt werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, sofern dabei ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den in Rede stehenden Interessen geschaffen wird (EuGHMR, 17. Oktober 2002, *Stambuk gegen Deutschland*, §§ 39-41; 16. Dezember 2008, *Frankowicz gegen Polen*, § 49).

B.30.2. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich ebenfalls, dass kommerzielle Kommunikation Diensteanbietern die Möglichkeit bietet, sich bei ihren potenziellen Kunden bekannt zu machen und bei diesen die angebotenen Dienstleistungen zu fördern (EuGH, 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnr. 63), dass diese Kommunikation aber nichtsdestotrotz beschränkt werden kann, sofern diese Beschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist. Dieser Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass die Regeln zur kommerziellen Kommunikation im Bereich der Gesundheitspflegeberufe nach Form, Anwendungsbereich und Inhalt unterscheiden müssen.

Die kommerzielle Kommunikation eines Angehörigen eines reglementierten Berufes wie eines Gesundheitspflegeberufes kann einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG darstellen und kann in Bezug auf Form und Inhalt durch berufsrechtliche Regeln beschränkt werden, allerdings dürfen diese Regeln eine solche Kommunikation nicht auf umfassende und absolute Weise verbieten (EuGH, 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnrn. 37-39 und 42-49). Ein umfassendes und absolutes Werbeverbot für Angehörige der Gesundheitspflegeberufe geht über das hinaus, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist, weil nicht jede kommerzielle Kommunikation oder jede Form der kommerziellen Kommunikation geeignet ist, Wirkungen zu entfalten, die den verfolgten Zielen zuwiderlaufen (EuGH, 4. Mai 2017, C-339/15, *Vanderborght*, Randnrn. 72-73; 1. Oktober 2020, C-649/18, A, Randnr. 72).

B.30.3. Wie in B.10.3 erwähnt wurde, sehen die angefochtenen Bestimmungen kein umfassendes und absolutes Werbeverbot für Angehörige der Gesundheitspflegeberufe vor. Sie enthalten vielmehr Bedingungen, die sicherstellen sollen, dass diese Werbung mit der Würde dieser Berufe, der öffentlichen Gesundheit und dem Vertrauen, das Patienten oder Kunden den Angehörigen dieser Berufe entgegenbringen, im Einklang steht. Da die Tätigkeiten von

Apothekern eine Einheit bilden und die Patienten in der Lage sein müssen, auf alle von ihnen angebotenen Produkte sowie auf ihre Fachberatung zu den Umständen und den Anforderungen hinsichtlich der Nutzung dieser Produkte zu vertrauen, kann die Beschränkung der Werbung auf die in den angefochtenen Bestimmungen näher beschriebenen Praxisinformationen, auch in Bezug auf die parapharmazeutischen Tätigkeiten, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 und Artikel 31 des Gesetzes vom 22. April 2019 verstoßen somit nicht gegen die vorerwähnten Referenznormen, sofern sie auch auf die parapharmazeutischen Tätigkeiten der Apotheker Anwendung finden.

B.30.4. Vorbehaltlich der in B.30.3 erwähnten Auslegung sind die Klagegründe unbegründet.

B.31. Die klagenden Parteien beantragen, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen über die Tragweite von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Artikel 34 und 56 des AEUV und Artikel 8 der Richtlinie 2000/31/EG vorzulegen.

Da es keine vernünftigen Zweifel bezüglich der richtigen Anwendung dieser Bestimmungen gibt, ist es nicht erforderlich, die von den klagenden Parteien suggerierten Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

In Bezug auf die unionsrechtlichen Verfahrensverpflichtungen

B.32. Die klagenden Parteien leiten mehrere Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 und mit Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 ab.

B.33.1. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift mitzuteilen.

Da die angefochtenen Regelungen Dienste der Informationsgesellschaft nicht unmittelbar betreffen, können sie sich nur implizit oder mittelbar auf diese Dienste beziehen. Solche Regelungen können nicht als « Vorschrift betreffend Dienste » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingestuft werden und folglich auch nicht als technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f dieser Richtlinie (EuGH, 3. Dezember 2020, C-62/19, *Star Taxi App SRL*, Randnrn. 56-68).

Die klagenden Parteien beantragen, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über Artikel 5 der vorerwähnten Richtlinie vorzulegen.

Da die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt worden ist, ist es nicht erforderlich, die von den klagenden Parteien suggerierte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.33.2.1. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Bestimmungen dieser Richtlinie vornehmen.

Der Unionsgesetzgeber wollte Bestimmungen für die Verhältnismäßigkeitsprüfungen, die die Mitgliedstaaten vornehmen müssen, bevor sie neue Vorschriften bezüglich dieser Berufe einführen oder bestehende Vorschriften abändern, vorsehen, um die Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften im Lichte der durch den AEUV und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Wirtschaftsfreiheiten und -grundrechte zu begründen.

B.33.2.2. Nach Artikel 13 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um spätestens am 30. Juli 2020 der Richtlinie zu genügen. Da die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen im innerstaatlichen Recht noch nicht abgelaufen war, fand die betreffende Verpflichtung noch keine Anwendung. Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten während dieser Umsetzungsfrist den Erlass von Vorschriften unterlassen, die geeignet sind, das in dieser Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen (EuGH, 18. Dezember 1997,

C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie*, Randnrn. 43-45; Große Kammer, 4. Juli 2006, C-212/04, *Adeneler*, Randnrn. 108-124).

Daraus geht hervor, dass das Unterlassen einer vorherigen Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 seitens des Gesetzgebers keinen Verfahrensmangel beim Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen zur Folge hat, der im Rahmen der Prüfung anhand der in den Klagegründen angeführten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den vorerwähnten Richtlinienbestimmungen sanktioniert werden muss.

Da die vom Gerichtshof vorgenommene Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der in B.25 erwähnten Referenznormen und der anderen Bestimmungen, anhand deren er nach der Verfassung und dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eine Prüfung vornehmen darf, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit zum Gegenstand hat, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Auswirkungen neuer Vorschriften im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen. Aus den Ausführungen in B.31 ergibt sich, dass der Auffassung des Gesetzgebers, dass die angefochtenen Vorschriften vor dem Hintergrund des von ihm verfolgten Ziels nicht unverhältnismäßig sind, beizupflichten ist. Folglich werden die Ziele, die der Unionsgesetzgeber mit der vorerwähnten Richtlinie verfolgt, nicht in Frage gestellt.

B.33.3. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Niederlassungsbedingungen für Apotheker (Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018)

In Bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen

B.34. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil des gesetzlichen Rahmens, der die Niederlassung von Apothekern ab einem vom König zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Dezember 2021, regeln wird.

So erfordert die Eröffnung, die Verlegung oder die Fusion von Apotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, eine vorherige Genehmigung, die Niederlassungsgenehmigung, die nur für eine einzige Parzelle erteilt wird (Artikel 9 § 1 und 13 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Oktober 2018).

Der angefochtene Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 ersetzt Artikel 13 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 wie folgt:

« L'autorisation d'implantation visée à l'article 9, § 1er, est accordée pour une seule parcelle cadastrale ».

Grundsätzlich müssen alle Tätigkeiten einer Apotheke auf dieser Parzelle ausgeübt werden. Tätigkeiten einer Apotheke können allerdings unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb der vorerwähnten Katasterparzelle (*extra muros*) ausgeübt werden.

Der angefochtene Artikel 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018 ersetzt Artikel 16 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 wie folgt:

« § 1er. L'activité d'une pharmacie peut être exercée en dehors de la parcelle cadastrale visée à l'article 13, à condition que :

1° la livraison physique des médicaments ne se produise que sur la parcelle cadastrale visée à l'article 13;

2° la (les) parcelle(s) cadastrale(s) supplémentaire(s) soit (soient) limitrophe(s) à la parcelle cadastrale pour laquelle (lesquelles) l'adresse administrative a été attribuée et que celle(s)-ci forme(nt) une unité fonctionnelle;

3° l'autorisation d'exploitation de la pharmacie en question ait été adaptée conformément aux règles visées par et en vertu de l'article 18, § 3.

Si la pharmacie n'a pas encore fait l'objet d'une autorisation d'implantation, pour l'application de l'alinéa premier, 1°, la délivrance physique des médicaments est limitée à la parcelle cadastrale liée à l'adresse administrative indiquée sur l'autorisation d'exploitation qui a été délivrée sur la base du premier enregistrement de la pharmacie.

§ 2. Par dérogation au paragraphe 1er, le Roi peut par arrêté délibéré en Conseil des ministres, déterminer les conditions et les règles plus précises selon lesquelles une parcelle cadastrale non limitrophe, située dans un rayon de 50 kilomètres, peut être enregistrée pour l'exécution d'une des activités suivantes:

1° la vente à distance des médicaments qui ne sont pas soumis à prescription conformément aux dispositions prévues par et en vertu de l'article 4, § 3, alinéa 3, de la loi du 25 mars 1964 sur les médicaments;

2° la préparation médicamenteuse [individuelle] automatisée visée à l'article 12bis, § 3, de la loi du 25 mars 1964 sur les médicaments.

§ 3. Les activités visées dans le présent article sont accessoires à l'exploitation de la pharmacie sur la parcelle cadastrale visée à l'article 13, à savoir la parcelle cadastrale liée à l'adresse administrative indiquée sur l'autorisation d'exploitation délivrée en vertu du premier enregistrement de la pharmacie.

Aucune activité accessoire ne peut être exercée si la pharmacie n'est pas effectivement exploitée au lieu visé au premier alinéa.

Le Roi peut déterminer des règles plus précises pour assurer la traçabilité des médicaments et des dispositifs médicaux dans une pharmacie ».

Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeit eines Apothekers, mit Ausnahme der physischen Abgabe von Arzneimitteln, auch auf den an die genehmigte Katasterparzelle angrenzenden Parzellen, die eine funktionale Einheit mit dieser Katasterparzelle bilden, ausgeübt werden kann. Außerdem können mittels eines im Ministerrat beratenen königlichen Erlasses auch nicht angrenzende Parzellen in einem Umkreis von 50 Kilometern in die Ausübung der Tätigkeit des Fernverkaufs von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und der Tätigkeit der automatisierten Einzelzubereitung von Arzneimitteln einbezogen werden.

Diese sogenannten *Extra-muros*-Tätigkeiten, einschließlich des Online-Verkaufs von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, haben gleichwohl akzessorischen Charakter im Verhältnis zum tatsächlichen Betrieb einer Apotheke auf der genehmigten Katasterparzelle. Solche Tätigkeiten verlangen, dass der Apotheker auf einer bestimmten Parzelle eine genehmigte physische Apotheke betreibt, in der die Arzneimittel, die gegebenenfalls über das Internet angeboten werden, abgegeben werden (siehe auch in diesem Sinne Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 2009).

B.35. Der Gesetzgeber wollte bestimmte *Extra-muros*-Tätigkeiten der Apotheke aus Gründen der Effizienz außerhalb des Ortes ermöglichen, an dem die tatsächliche Abgabe von Arzneimitteln an den Kunden normalerweise stattfindet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3226/001, SS. 8 und 39; *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3226/004, S. 25).

In Bezug auf die Klagegründe

B.36. Aus den Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 7174, 7176 und 7179 geht hervor, dass die von den klagenden Parteien geltend gemachten Klagegründe abgeleitet sind aus einem Verstoß gegen

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7174, vierter und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179),

- Artikel 16 der Verfassung (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

an sich oder in Verbindung mit

- Artikel 108 der Verfassung (dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- Artikel 16 der Verfassung (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- der Unternehmensfreiheit (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7174, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179),

- den Artikeln 34, 49 und 56 des AEUV (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179),

- Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- Artikel 85c der Richtlinie 2001/83/EG (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176),

- dem Grundsatz der Rechtssicherheit (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179).

B.37. Aus der Darlegung dieser Klagegründe ergibt sich, dass die klagenden Parteien im Wesentlichen anführen, dass die angefochtene Regelung eine Niederlassungsregelung für Apotheker einführe, die ohne sachliche Rechtfertigung zu einer Ungleichbehandlung führe (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7174, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176, dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7179), wobei bestimmten Kategorien von Personen die Garantie der Umsetzung der Gesetzesnorm durch den König vorenthalten werde (dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176) und zu deren Lasten das Eigentumsrecht (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176) und die Niederlassungsfreiheit im Widerspruch zu einerseits den materiellen Regeln (unter anderem das Verbot der vorherigen Zulassung) und andererseits unionsrechtlichen Verfahrensbedingungen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7176: die vorherige Anmeldung technischer Vorschriften) eingeschränkt würden.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz

B.38. Die klagenden Parteien führen drei ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen an, die sich aus der angefochtenen Regelung ergäben: einerseits zwischen Apothekern untereinander in Abhängigkeit von (1) der Lage der Parzellen, über die sie verfügen könnten, (2) der Art ihrer primären Tätigkeiten und Spezialisierungen, und andererseits zwischen (3) den Apothekern und den Personen, die keinen Gesundheitspflegeberuf ausübten.

Hinsichtlich des ersten Vergleichs könnten Apotheker mit Räumlichkeiten auf angrenzenden Parzellen automatisch Tätigkeiten der Apotheke auf diesen Parzellen ausüben, während Apotheker mit Räumlichkeiten auf nicht angrenzenden Parzellen dies nicht könnten. Hinsichtlich des ersten Teils des zweiten Vergleichs könnten Apotheker ihre Tätigkeiten des Fernverkaufs von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und der automatisierten Einzelzubereitung von Arzneimitteln (Neuverpackung für einen bestimmten Patienten) auf nicht angrenzende Parzellen delokalisieren, während dies für andere Tätigkeiten nicht möglich

sei. Hinsichtlich des zweiten Teils des zweiten Vergleichs könnten Apotheker, die eine breite und klassische Tätigkeit ausüben möchten, im gleichen Sinne zwei Tätigkeiten delokalisieren, während Apotheker, deren Haupttätigkeit im Wesentlichen den Fernverkauf oder die automatisierte Einzelzubereitung von Arzneimitteln zum Gegenstand habe, diese Tätigkeiten nicht auf nicht angrenzende Parzellen delokalisieren könnten. Hinsichtlich des dritten Vergleichs unterlägen die Tätigkeiten eines Apothekers, einschließlich des Verkaufs parapharmazeutischer Produkte, dem Erfordernis einer strikten Beschränkung des Standortes für diese Tätigkeit, während Personen, die keine Apotheker seien, für diese Tätigkeit keiner vergleichbaren Standortbeschränkung unterlägen.

B.39. Die angeführten Ungleichbehandlungen beruhen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Lage der Räumlichkeiten beziehungsweise der Parzellen im Hinblick auf die genehmigte Apotheke beziehungsweise die genehmigte Katasterparzelle, der Art der Tätigkeiten und ihres relativen Umfangs sowie schließlich der Eigenschaft eines Apothekers.

B.40. Die angefochtene Niederlassungsregelung beruht auf dem Ziel, dass der nahegelegene Zugang zur pharmazeutischen Versorgung für Patienten im gesamten Gebiet Belgiens gewährleistet werden muss und dass die Tätigkeiten einer Apotheke von hoher Qualität und sicher sein müssen, um das Vertrauen des Patienten genießen zu können. Gleichzeitig wollte der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen die Niederlassung der Apotheke effizienter gestalten und die Verwaltung vereinfachen. In einem weiteren Sinne wollte er mit der angefochtenen Niederlassungsregelung, zu der die angefochtenen Bestimmungen gehören, die öffentliche Gesundheit effizienter gewährleisten.

B.41.1. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die neue Niederlassungsgenehmigung für eine Apotheke an eine Katasterparzelle zu knüpfen, erlaubt es, in allen Fällen den Standort der genehmigten Apotheke genau zu bestimmen. Das gilt bei einer Erweiterung auch für die angrenzenden Parzellen, die eine funktionale Einheit mit der genehmigten Apotheke bilden.

Vor dem Hintergrund des Zugangs zur pharmazeutischen Versorgung, der Überwachung und der Sicherheit der Tätigkeiten einer Apotheke ist es sachdienlich, die Tätigkeiten an einen genauen und stabilen Standort zu knüpfen, und zwar den Ort, an dem der Zugang zu diesen Leistungen durch die physische Abgabe von Arzneimitteln unter der obligatorischen Aufsicht

des Apothekers stattfindet. Neben dieser Abgabe müssen auch die anderen Tätigkeiten grundsätzlich auf der genehmigten Katasterparzelle verrichtet werden.

Gleichwohl können, sofern eine funktionale Einheit besteht, angrenzende Parzellen benutzt werden, um Tätigkeiten, mit Ausnahme der Abgabe von Arzneimitteln, auszuüben. Indem die Tätigkeiten der Apotheke grundsätzlich auf einer genehmigten Katasterparzelle als Standort stattfinden müssen und gegebenenfalls, im Falle der Registrierung, auf angrenzenden Parzellen, die eine funktionale Einheit damit bilden, können einerseits der Zugang zur Versorgung und andererseits die Kontrolle und die Aufsicht durch sowohl den leitenden Apotheker als auch die staatlichen Stellen bezüglich der Tätigkeiten der Apotheke effektiv organisiert und kontrolliert werden, was dem Vertrauen des Patienten zugute kommt.

B.41.2. Im Lichte dieses Qualitäts- und Sicherheitsziels durfte der Gesetzgeber auch vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass die Tätigkeiten einer Apotheke an einem einzigen Standort maximal kontrolliert werden müssen, der einen funktionalen Zusammenhang aufweist und für eine Niederlassungsgenehmigung oder eine zusätzliche Registrierung in Betracht kommt. Bei angrenzenden Parzellen und damit verbundenen Räumlichkeiten, die eine funktionale Einheit bilden, durfte er vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass, angesichts der einheitlichen Aufsicht und Kontrolle, alle Tätigkeiten der Apotheke auf diesen funktional zusammenhängenden Parzellen ausgeübt werden dürfen. Denn im Falle eines funktionalen Zusammenhangs können der leitende Apotheker und die Behörde eine maximale Aufsicht und Kontrolle organisieren. Aus den gleichen Gründen und angesichts der Rolle und der Bedeutung des Vertrauens, der einem Apotheker als Gesundheitsdienstleister entgegengebracht wird, durfte der Gesetzgeber auch den Standpunkt einnehmen, dass der Fernverkauf als akzessorische Tätigkeit mit der Tätigkeit einer Apotheke zusammenhängen muss und dass die Abgabe von Arzneimitteln auch immer in dieser physischen Apotheke erfolgen muss.

Es ist daher nicht sachlich ungerechtfertigt, dass wegen des Fehlens einer einheitlichen Aufsicht und Kontrolle nicht angrenzende Parzellen für eine Delokalisierung von Tätigkeiten der Apotheke nicht in Betracht kommen. Dementsprechend durfte der Gesetzgeber vernünftigerweise die Ansicht vertreten, dass eine Delokalisierung von Apothekertätigkeiten auf nicht angrenzende Parzellen an die vom König zu bestimmenden zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsbedingungen geknüpft werden muss. Unter Berücksichtigung der

vorstehenden Ausführungen und des Bestrebens, die kleineren Apotheken zu vereinfachen, durfte der Gesetzgeber die für eine Delokalisierung in Betracht kommenden Tätigkeiten auf diejenigen beschränken, für die eine Erweiterung *extra muros* am effizientesten ist, was gleichzeitig die Beschränkung des Umkreises auf 50 Kilometer rechtfertigt.

B.41.3. Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass die angefochtene Regelung mit unverhältnismäßigen Folgen für sie verbunden wäre. Da der Fernverkauf bereits vor der angefochtenen Regelung einer bestehenden genehmigten Apotheke, in der auch die physische Übergabe bezüglich des Online-Verkaufs erfolgen musste, vorbehalten war und die klagenden Parteien daher nach dieser Regelung verfahren müssen, ist nicht ersichtlich, dass Online-Tätigkeiten unmöglich gemacht werden.

werden.

B.42. Angesichts der Ausführungen in B.40 und B.41 durfte der Gesetzgeber die Ansicht vertreten, dass Apotheker angesichts ihrer Rolle auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und insbesondere des notwendigen Patientenvertrauens Regelungen in Bezug auf den Standort ihrer Tätigkeiten unterworfen werden müssen. Angesichts des Umstands, dass ihre Tätigkeiten eine Komponente der Gesundheitsversorgung zum Gegenstand haben, die für die Eigenschaft eines Apothekers spezifisch ist, ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass Apotheker auch für parapharmazeutische Tätigkeiten, die von Personen, die dieser Berufsgruppe nicht angehören, ausgeübt werden dürfen, der angefochtenen Regelung unterliegen. Umgekehrt ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Einzelhandel auf dem Gebiet der parapharmazeutischen Produkte und Dienstleistungen, der von Personen, die diesen Beruf nicht ausüben, betrieben wird, wegen des Fehlens einer obligatorischen berufsbezogenen Komponente der Gesundheitsversorgung und der Nichtausübung von pharmazeutischen Tätigkeiten einer solchen Standortregelung nicht unterworfen ist.

B.43. Artikel 13 und 16 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch die Artikel 55 und 58 des Gesetzes vom 30. Oktober 2018, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die Unternehmensfreiheit

B.44. Die klagenden Parteien leiten mehrere Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit, mit den Artikeln 34, 49 und 56 des AEUV und mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG ab.

B.45.1. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen. Auch die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches hat der Gerichtshof bereits mehrfach in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen. Diese Unternehmensfreiheit muss ausgeübt werden « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches).

B.45.2. Die vorerwähnte Unternehmensfreiheit ist daher eng verwandt mit der unternehmerischen Freiheit, die durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, und mit einer Reihe von Grundfreiheiten, die im AEUV verankert sind, wie der freie Dienstleistungsverkehr (Artikel 56) und die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49).

B.45.3. In Bezug auf die Unternehmensfreiheit der reglementierten Berufe, die gegebenenfalls online ausgeübt wird, sind neben den Vertragsbestimmungen auch Richtlinienbestimmungen relevant.

B.45.4. Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG verbietet es den Mitgliedstaaten, die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft einer Zulassungspflicht oder einer Maßnahme gleicher Wirkung zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG folgt aus einer Gesamtbetrachtung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels 4, dass das geregelte Verbot aber nur für mitgliedstaatliche Regelungen gilt, die speziell und ausschließlich « Dienste der

Informationsgesellschaft » betreffen (EuGH, 3. Dezember 2020, C-62/19, *Star Taxi App SRL*, Randnrn. 80-83).

B.45.5. Artikel 85c der Richtlinie 2001/83/EG legt die Bedingungen fest, die die Mitgliedstaaten beim Fernverkauf von Arzneimitteln beachten müssen. Dabei können die Mitgliedstaaten Bedingungen, die durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sind, für den Verkauf von Arzneimitteln im Einzelhandel festlegen, die über Dienste der Informationsgesellschaft im Fernabsatz zum Kauf angeboten werden.

B.46.1. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der zuständige Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.46.2. Aus den Vertragsbestimmungen ergibt sich, dass nationale Maßnahmen, die die unternehmerische Freiheit, die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs oder die Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen, als Beschränkungen dieser Freiheit anzusehen sind.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den AEUV garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, Randnr. 42; Große Kammer, 22. Januari 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, Randnrn. 45-50).

B.47. Da die angefochtenen Bestimmungen, obwohl sie die Standortmöglichkeiten einer Apotheke erweitern, die Ausübung der Tätigkeit einer Apotheke in geografischer und räumlicher Hinsicht beschränken, fallen sie in den Anwendungsbereich der Unternehmensfreiheit im Sinne ihrer Garantie gemäß den in B.45.2 erwähnten

Vertragsbestimmungen (EuGH, Große Kammer, 1. Juni 2010, C-570/07 und 571/07, *José Manuel Blanco Pérez u.a.*, Randnrn. 53-60).

Da die Niederlassungsgenehmigung betreffend die Apotheken für alle Tätigkeiten einer Apotheke notwendig ist, auch für die, die nicht als « Dienst der Informationsgesellschaft » eingestuft werden können, entspricht die angefochtene Niederlassungsregelung nicht der Einführung einer neuen Regelung über vorherige Genehmigungen, die sich in spezifischer und ausschließlicher Weise auf einen Dienst der Informationsgesellschaft bezieht. Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG findet keine Anwendung.

B.48. Aus B.41 ergibt sich, dass der Gesetzgeber ein Ziel verfolgt, das eine Beschränkung der in Rede stehenden Freiheiten rechtfertigen kann. Die angefochtenen Bestimmungen sind geeignet, die Niederlassung einer Apotheke und insbesondere die Ausübung der Tätigkeiten präziser zu lokalisieren und effizienter zu organisieren, und sind insofern auch sachdienlich.

B.49. Indem der Gesetzgeber die Möglichkeit der Nutzung nicht angrenzender Parzellen sowohl räumlich (in einem Umkreis von 50 Kilometern um die genehmigten Parzellen) als auch inhaltlich (zwei spezifische Tätigkeiten) beschränkt und zusätzlichen Qualitätsanforderungen unterwirft, geht er nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Tätigkeiten, die effizienter gestaltet werden können, unter Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheits- und Qualitätsstandards delokalisieren zu können.

Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die unionsrechtlichen Verfahrensverpflichtungen

B.50. Die klagenden Parteien leiten einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, weil die angefochtenen Bestimmungen « technische Vorschriften » ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission einführen.

B.51. Da sich die angefochtenen Regelungen über die Niederlassung von Apotheken nicht spezifisch auf Dienste der Informationsgesellschaft wie eine Online-Apotheke beziehen,

können sie sich nur implizit oder mittelbar auf diese Dienste beziehen. Solche Regelungen können nicht als « Vorschrift betreffend Dienste » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingestuft werden und folglich auch nicht als technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f dieser Richtlinie.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Eigentumsrecht

B.52. Die klagenden Parteien leiten einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ab, weil die angefochtenen Bestimmungen die Nutzung von unbeweglichen Gütern, die den Apothekern gehörten und sich auf nicht angrenzenden Parzellen befänden, beschränkten.

B.53.1 Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.53.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen,

die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.53.3. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Die angefochtenen Bestimmungen legen als Bestandteil der Niederlassungsregelung die Katasterparzellen für Apotheken fest, auf denen die Tätigkeiten einer Apotheke ausgeübt werden können. Nicht alle Parzellen, die einem Apotheker gehören oder über die er verfügt, kommen für die Ausübung der Tätigkeiten seiner Apotheke in Betracht. Die angefochtenen Bestimmungen regeln daher die « Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls und fallen somit in den Anwendungsbereich dieser Konventionsbestimmung.

B.53.4. Jeder Eingriff in das Eigentumsgrundrecht muss einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Rechts auf uneingeschränkte Achtung des Eigentums aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.53.5. Die räumliche Niederlassungspolitik für Apotheken beruht auf der geografischen und sozialen Notlage in Bezug auf die Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung und darüber hinaus auf dem Bestreben, die Effizienz, die Sicherheit und die Qualität der Apothekertätigkeit zu gewährleisten. Damit verfolgt der Gesetzgeber ein legitimes Ziel der öffentlichen Gesundheit.

B.54.1. Wie sich aus B.40 bis B.41.3 ergibt, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf das in B.53.5 erwähnte Ziel eine geeignete Maßnahme getroffen, indem er festgelegt hat, auf welchen Parzellen und unter welchen Bedingungen die Tätigkeiten einer Apotheke ausgeübt werden können.

B.54.2. Indem der Gesetzgeber die Nutzung nicht angrenzender Parzellen sowohl räumlich (in einem Umkreis von 50 Kilometern um die genehmigten Parzellen) als auch

inhaltlich (zwei Tätigkeiten) beschränkt und zusätzlichen Qualitätsanforderungen unterwirft, geht er nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Tätigkeiten, die effizienter gestaltet werden können, unter Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheits- und Qualitätsstandards delokalisieren zu können.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Ausführungsbefugnis des Königs

B.55. Die klagenden Parteien leiten mehrere Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 108 der Verfassung ab, weil der angefochtene Artikel 58 wegen des Fehlens einer zwingenden Beauftragung des Königs und einer Ausführungsfrist eine zu weitgehende Ermächtigung zugunsten des Königs vors

B.56. Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.57. Artikel 16 § 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, ermächtigt den König, gegebenenfalls von den Artikeln 13 und 16 § 1 dieses Gesetzes (in der Fassung der Ersetzung durch das Gesetz vom 30. Oktober 2018) abzuweichen, die vorschreiben, dass die Tätigkeit der Apotheke auf der genehmigten Katasterparzelle und den damit funktional zusammenhängenden angrenzenden Parzellen ausgeübt werden muss.

Diese Ermessensbefugnis hat der Gesetzgeber selbst eingeschränkt, da die Abweichung (1) räumlich auf die nicht angrenzenden Parzellen in einem Umkreis von 50 Kilometern beschränkt ist, (2) inhaltlich auf zwei definierte Tätigkeiten beschränkt ist und (3) an zusätzliche und gleichwertige Sicherheits- und Qualitätsanforderungen geknüpft werden muss.

B.58. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu ahnden, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt

verstoßen würde, außer wenn dieser Verstoß die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verletzt oder wenn der Gesetzgeber die ausführende Gewalt verpflichtet, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht zu ihren Zuständigkeiten gehört und somit einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorenthält, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist.

B.59. Die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen stehen nicht zur Debatte, und ebenso wenig ist die Angelegenheit, die den Gegenstand der angefochtenen Bestimmung bildet, so beschaffen, dass die Verfassung ausdrücklich das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorschreibt.

Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.10.6.3 und B.30.3 erwähnten Auslegungen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen